

**Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS-EWS)**

der

Gemeinde Grafenwiesen

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

erlässt

die Gemeinde Grafenwiesen

folgende

**Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
vom 15.03.2023 in der Fassung vom 19.11.2024**

§ 1

§ 9 a Grundgebühr erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

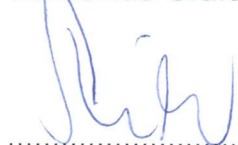
bis	4 m ³ /h	50,00 €/Jahr,
bis	10 m ³ /h	100,00 €/Jahr,
bis	16 m ³ /h	150,00 €/Jahr,
über	16 m ³ /h	200,00 €/Jahr.

§ 2

In-Kraft-Treten

„Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.“

Grafenwiesen, 14.10.2025
Gemeinde Grafenwiesen



Sabine Steinlechner
Erste Bürgermeisterin

